

**TSV Ustersbach**  
**Hausordnung**  
**über die Benutzung des Sportheim**

**Weiherstraße 12**  
**Vom August 2013**



Der TSV Ustersbach (im folgenden TSV genannt) erlässt folgende Hausordnung:

**§ 1**

Die Haus- u. Benutzerordnung regelt die Vorschriften für das Sportheim.

Dazu gehören:

- a) Wirtsraum,
- b) Toiletten
- c) Terrasse
- d) Parkplatz

Mitglieder und Besucher unterwerfen sich dieser Ordnung mit Betretendes Geländes.

**§ 2**

(1) Die Überlassung aller Räume und Einrichtungen wird durch schriftlichen Mietvertrag auf Grundlage dieser Ordnung geregelt. Seitens des TSV kann dieser Mietvertrag durch ein Mitglied der Vorstandschaft abgeschlossen werden.

(2) Die Nutzung ist nur für die vorgesehenen Zwecke zulässig. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die Nutzung ist nur für **Mitglieder** des TSV möglich.

**§ 3**

(1) Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen sind Miete und Kautions vor dem Veranstaltungstag zu entrichten. Diese betragen, soweit nicht von der Vorstandschaft gesondert geregelt:

Miete: 80,00 Euro  
Kautions: 100,00 Euro

Eine Anpassung oder Befreiung dieser Beträge kann von der Vorstandschaft (Sitzungsbeschluss) vorgenommen werden. Dies kann z.B. sein, wenn der Vermieter eine andere gemeinnützige Organisation ist.

(2) Mehrere Veranstalter gelten als Gesamtschuldner.

**§ 4**

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Lautstärke bei der Veranstaltung darf nicht zur Ruhestörung der Nachbarschaft führen. Insbesondere ist es nicht erlaubt den Außenbereich und die Terrasse mit Lautsprecher zu beschallen. Zur Lärmvermeidung sind die Türen und Fenster (besonders die Haustüre) geschlossen zu halten

(3) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haftet der Veranstalter. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.

(4) Wird durch die Veranstaltung eine Ruhestörung ausgelöst, welche massive Beschwerden der Nachbarschaft oder sogar den Einsatz der Polizei mit sich führt, kann der TSV einen Teil oder die gesamte hinterlegte Kautions einbehalten.

**§ 6**

Die Bewirtschaftung des Vereinsgeländes erfolgt durch den Veranstalter. Die Getränke müssen nach Absprache aus dem Sportheimbestand zu einem vereinbarten Preis verwendet werden. Falls im Bestand vorhanden sind die Getränke des TSV zu verwenden. Fremdgetränke einer vorhandenen Getränkeart, insbesondere Bier, dürfen nicht ausgeschenkt werden.

Die Preise und Übergabemodalitäten werden vor der Veranstaltung durch einen Vertreter des TSV mit dem Veranstalter festgelegt.

## **§ 7**

Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter von den einzelnen Abteilungen sind auf dem TSV-Gelände möglich. Diese Feierlichkeiten sind anzumelden, damit keine Terminüberschneidungen stattfinden und dadurch andere sportliche Veranstaltungen beeinträchtigt sind.

Für die Nutzung durch die Abteilungen, wie z.B. Jugendfeiern etc. ist kein Mietvertrag erforderlich

## **§ 8**

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den TSV von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des TSV vorliegt.

(2) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen, den Einrichtungen und Ausstattungen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich, seinen Beauftragten, den Mitwirkenden und den Besuchern in vollem Umfang die Haftung unter beiderseitigem Vorbehalt einer vorherigen Abnahme und Übergabe.

Der Veranstalter haftet auch für außergewöhnliche Verunreinigungen des Vereinsraumes sowie der Außenanlagen. Die Kosten der hierdurch erforderlich werdenden Sonderreinigungsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

(4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die beim Aufbau, Durchführung und Aufräumarbeiten der Veranstaltung entstehen.

(5) Der TSV kann vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(6) Etwaige Schäden sind der Vorstandschaft des TSV unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

(1) Bei Versagen von durch den TSV gestellten Einrichtungen und Ausstattungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet der TSV nur bei grober Fahrlässigkeit.

(2) Für eingebrachte Gegenstände des Benutzers übernimmt der TSV keine Haftung.

## **§ 10**

(1) Das Hausrecht gegenüber dem Benutzer wird grundsätzlich durch die Verantwortlichen des TSV wie Vorstand, Abteilungsleiter und deren Vertreter, Übungsleiter und Platzwart ausgeübt.

(2) Anordnungen der Vorstandschaft ist Folge zu leisten, deren Vertreter ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

## **§ 11**

(1) Bei erheblichen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen kann der TSV das Vertragsverhältnis nach erfolgter mündlicher oder schriftlicher Abmahnung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, erforderlichenfalls auch während der Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter ist in diesem Fall auf Verlangen des TSV zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der TSV zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt.

(3) Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

## **§ 12**

Um den Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten zu gewährleisten, erhalten die berechtigten Personen wie z. B. Übungsleiter, Vorstand, Platzwart einen Schlüssel des Schließsystems.

Ein unerlaubtes Ausleihen des Schlüssels ist nicht gestattet.

Rückgabe und Ausgabe wird über einen Vertreter des TSV abgewickelt.

Verlust des Schlüssels ist bei dieser Person anzuzeigen.

## **§ 14**

In sämtlichen geschlossenen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot!

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ustersbach, 23.08.2013**

**Die Vorstandschaft**